

Verhandlungsschrift

aufgenommen im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ottnang a.H. bei der 28. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 4. Dezember 2014.

Beginn der Sitzung: 19,00 Uhr

Ende der Sitzung: 21,20 Uhr

Die nachweisliche Verständigung zu dieser Gemeinderatssitzung ist durch die Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2014 erfolgt.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Senzenberger als Vorsitzender, Vizebürgermeister Friedrich Neuhofer, die Gemeinderatsmitglieder Martin Haselsteiner, Andreas Ackerer, Tamara Hoheneder, Alfred Obermair, Claudia Mayr, Martina Vogl, Sylvia Kaltenbrunner, MMag. Dr. Karl Braun, Walter Schneider, Dietmar Humer, Maria Thalhammer, Manfred Glück, Ing. Franz Kirchberger, Franz Hödlmoser, Rudolf Kroiß, Wolfgang Schmid, Ing. Hubert Gumpinger und Herwig Dworschak.

Für das aus persönlichen Gründen entschuldigt ferngebliebene Gemeinderatsmitglied Dipl.Ing. Wilhelm Lahner ist kein Ersatzmitglied anwesend.

Für die aus gesundheitlichen bzw. aus beruflichen Gründen entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder Sonja Müller, Vizebürgermeister Günther Papst, Roman Hofer und Josef Ecker sind die Ersatzmitglieder Johann Mayr, Erwin Breit, Siegfried Gehmair und Rudolf Matzingeranwesend.

Die Ersatzmitglieder Christine Senzenberger, Claudia Ackerer, Peter Helml und Roland Ehrenfellnerwaren aus beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen verhindert an der Sitzung teilzunehmen.

Die Verhandlungsschrift vom 2. Oktober 2014 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme auf.

Von der ÖVP- und FPÖ-Fraktion werden sodann MMag. Dr. Karl Braun und Rudolf Kroiß als Protokollfertiger namhaft gemacht.

Als Schriftführerin wird VB. Gertraud Gröstlinger bestimmt.

Weiters sind bei der Sitzung AL. Herbert Zweimüller und Kassenleiterin Maria Nußmüller anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Tagesordnung etwas einzuwenden habe. Es wird kein Einwand erhoben.

Tagesordnung:

1 Nachtragsvoranschlag 2014.
Berichterstatter: Bürgermeister

2 Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2015.
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer

3 Aufnahme eines Kassenkredites.
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun

4 Abänderung der Kanalgebührenordnung; Erhöhung der Benützungs- und Mindestanschlussgebühr.
Berichterstatter: Bürgermeister

5 Abänderung der Wassergebührenordnung; Erhöhung der Benützungs- und Mindestanschlussgebühr.
Berichterstatter: Bürgermeister

6 Verordnung über die Auflassung eines Teiles der öffentlichen Wegparzelle Nr. 826/32, KG,-50202 Bruckmühl im Ausmaß von 19 m².
Berichterstatter: Glück

7 Übernahme einer Teilfläche von 73 m² aus der Parz. Nr. 519/1, KG,-50202 Bruckmühl zur Verwendung als öffentliche Verkehrsfläche.
Berichterstatter: Bürgermeister

8 Alfred u. Sabine Schuster, Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 5355, KG.-50202 Bruckmühl.
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer

9. Ing. Gumpinger Hubert; Ansuchen um den Erwerb einer Teilfläche aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4647/3, KG.-50202 Bruckmühl im Ausmaß von ~ 48 m².
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun

10 ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Veräußerung der Grundstücke 780/3 und 597, KG.-50202 Bruckmühl; Angebotslegung.
Berichterstatter: Bürgermeister

11 Beschlussfassung über Standortwahl für Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube.
Berichterstatter: Bürgermeister

12 Beschlussfassung über Klagsführung durch Mag. Christian Schönhuber in der Rechtssache Gutmann.
Berichterstatter: Bürgermeister

13 Einführung eines Jugendtaxi für den anspruchsberechtigten Personenkreis; Grundsatzbeschluss.
Berichterstatter: Hoheneder

14 Röm.kath. Pfarramt Ottnang, Ansuchen um Nachsicht der ergänzenden Wasser- und Kanalanschlussgebühr für das neue Pfarrzentrum in Ottnang.
Berichterstatter: Bürgermeister

15 Kanalanschlussgebühr für die Betriebsstätte der Firma Hochgatterer&KonstGsbR in Grünbach 16; Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung.
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer

16 Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 18. November 2014.
Berichterstatter: Glück

17 Allfälliges

Zu Punkt 1

Der Bürgermeister berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Im Nachtragsvoranschlag konnte ein SOLL-Überschuss von € 80.700,-- ausgewiesen werden. Dieser konnte hauptsächlich durch Mehreinnahmen bei der Finanzzuweisung nach § 21 FAG. 2008 erreicht werden. Im Finanzjahr 2014 haben sich auch einige unbedingt notwendige Mehrausgaben im Laufe des Jahres ergeben. Die davon betroffenen Ansätze wurden im Nachtragsvoranschlag entsprechend abgeändert. Aufgrund der vorliegenden Zahlen ist eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Handlungsweise der Marktgemeinde erkennbar. Die Marktgemeinde Ottnang a.H. ist bemüht, die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 bzw. § 79 der O.Ö. Gemeindeordnung einzuhalten. Es ist zu erwähnen, dass Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt bei den Vorhaben Errichtung Alten- und Pflegeheim mit Gemeindezentrum sowie zweckgebundene Anschlussgebühren vorgenommen werden konnten.

Der Bürgermeister erläutert die einzelnen Ansatzänderungen zum Nachtragsvoranschlag 2014. Eingehender betrachtet werden dabei jene Beträge, deren Höhe über €10.000,-- liegt.

Der Bürgermeister führt in seinem Bericht an, dass im ordentlichen Haushalt nunmehr Gesamteinnahmen in der Höhe von €6,327.700,-- veranschlagt sind und die Ausgaben mit € 6,247.000,-- festgesetzt wurden. Dies ergibt einen vorläufig errechneten Überschuss in der Höhe von €80.700,--. Im außerordentlichen Haushalt stehen präliminierten Einnahmen von € 2,426.300,-- Ausgaben von €2,292.200,-- gegenüber, sodass sich hier ein Überschuss von € 134.100,-- ergibt. Dieser Überschuss betrifft die Vorhaben Gehsteigerrichtung EnglfingBaulos 2 mit €50.000,--, Ausbau Betriebsaufschließungsstraße mit €41.300,-- und Instandhaltung Straßenbeleuchtung mit €42.800,--. Die Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben ist zum Großteil nur mit Landes- und Bedarfszuweisungsmittel möglich. Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt konnten in Höhe von €81.100,-- veranschlagt werden. In diesem Betrag sind auch die zweckgebundenen Anschlussgebühren und Interessentenbeiträge enthalten. Vom Bürgermeister wird auf die einzelnen außerordentlichen Vorhaben näher eingegangen und genaue Erläuterungen dazu gegeben.

Nach eingehender Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der vorliegende Nachtragsvoranschlag 2014 beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 2

Vizebürgermeister Neuhofer gibt bekannt, dass vom Gemeinderat die Hebesätze zur Einhebung der Gemeindeabgaben für das kommende Finanzjahr 2015 so zeitgerecht festzusetzen sind, dass diese unter Berücksichtigung der öffentlichen Kundmachungsfrist mit 01.01.2015 in Kraft treten können.

Er gibt sodann dem Gemeinderat die einzelnen Hebesätze für die Gemeindeabgaben, welche an der zulässigen Höchstgrenze liegen, bekannt.

Nach eingehender Beratung über die vorgetragenen Hebesätze stellt Vizebürgermeister Neuhofer folgenden Antrag:

„Für das Finanzjahr 2015 sollen vom Gemeinderat nachstehende Hebesätze für Gemeindeabgaben festgesetzt werden und mit 01.01.2015 in Wirksamkeit treten:

der Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) sowie der Grundsteuer für Grundstücke (B) einheitlich mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit 20 v.H. des Preises od. Entgeltes

der Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung mit Bildstreifen mit -- v.H. des Preises od. Entgeltes

der Hundeabgabe mit €21,80 für den Hund
€ 1,45 für Wachhunde

der Kanalbenützungsgebühr mit lt. Verordnung

der Wasserbezugsgebühr mit lt. Verordnung

und der Abfallgebühr mit lt. Verordnung

Das Entgelt für die Hundemarke wird mit €2,-- festgelegt.

GR. Ing. Kirchberger stellt die Anfrage, aus welchem Grund eine Hundemarke notwendig ist, da ja nach dem O.Ö. Tierschutzgesetz jeder Hund verpflichtend gechipt und dadurch auch registriert werden muss.

Der Amtsleiter führt dazu an, dass der Hundehalter nach dem O.Ö. Hundehaltegesetz dazu verpflichtet ist, der Gemeinde nachzuweisen, dass er für die Haltung eines Hundes den erforderlichen Sachkundenachweis besitzt und außerdem eine Haftpflichtversicherung besteht. Die Hundemarke ist nur einmalig gegen eine Gebühr von €2,-- bei der Gemeinde zu erwerben. Die Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck haben sich darauf geeinigt, dafür eine einheitliche Gebühr von €2,-- einzuheben.

GR. Dworschak verweist darauf, dass die Kennzeichnung mittels Hundemarke auch im O.Ö. Hundehaltegesetz entsprechend geregelt ist.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von Herrn Vizebürgermeister Neuhofer durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 3

GV. MMag. Dr. Braun berichtet, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse im Sinne des § 83 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 ein Kassenkredit aufgenommen werden soll. Dazu wurden die ortsansässigen Geldinstitute Raiffeisenbank

Ottang-Wolfsegg und die Allgemeine Sparkasse O.Ö. zur Anbotslegung eingeladen. Für die Zinsberechnung wurde der 3-Monats Euribor herangezogen. Auf diesen Zinssatzindikator wird von der Raiffeisenbank ein Aufschlag von 0,69 % Punkte und von der Sparkasse O.Ö. ein Aufschlag von 0,75 % zur Verrechnung gebracht. Die jeweilige Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich. Die Höhe des Kassenkredites soll mit € 1.000.000,- festgesetzt werden. Die Erhöhung zu den Vorjahren wird damit begründet, dass durch den derzeitigen Bau des Alten- und Pflegeheimes mit Gemeindezentrum verschiedene Zahlungstermine einzuhalten sein werden und dadurch kurzfristig mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann. Erst nach Vorliegen von Rechnungen kann um die Flüssigmachung der Fördermittel beim Land angesucht werden. Der Kassenkredit wird jedoch immer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Durch den geringeren Aufschlag von 0,69 % bei der Raiffeisenbank Ottang-Wolfsegg soll mit diesem Kreditinstitut die Vereinbarung für den Kassenkredit abgeschlossen werden. Da fast der gänzliche Zahlungsverkehr auch mit dieser Bank abgewickelt wird, ist eine termingerechte Abstimmung der Kontobewegungen zum Vorteil der Gemeinde möglich.

GV. MMag. Dr. Braun stellt den Antrag, dass der Kassenkredit in Höhe von € 1.000.000,- bei der Raiffeisenbank Ottang-Wolfsegg unter Zugrundelegung des 3-Monats Euribors zuzüglich einem Aufschlag von 0,69 % Punkten aufgenommen werden soll. Die Zinsanpassung wird jeweils vierteljährlich vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode vorgenommen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 4

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Erlasses vom Amt der O.Ö. Landesregierung, IKD(Gem)511001/389-2014-Pra/Kai/Ws. vom 06.11.2014 die Anschlussgebühr sowie die Benützungsg Gebühr bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf ein Mindestmaß laut oben zitiertem Erlass angehoben werden muss. Entsprechend dem Beschluss der O.Ö. Landesregierung vom 06.06.2005 im Rahmen der Förderungsrichtlinien des Landes O.Ö. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ist daher die Mindestanschlussgebühr ab 01.01.2015 bei den Abwasserbeseitigungsanlagen auf € 3.169,- excl. MWSt. anzuheben. Diese Mindestanschlussgebühr darf aufgrund der Förderrichtlinien der O.Ö. Landesregierung nicht unterschritten werden. Die Marktgemeinde ist daher angehalten, ab 01.01.2015 die Mindestanschlussgebühr bei der Abwasserbeseitigung mit € 3.485,90 inkl. MWSt. festzusetzen. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage € 23,24 inkl. MWSt. Diese Erhöhung entspricht einem Ausmaß von 1,73 %.

Bei der Benützungsg Gebühr ist durch die Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben. Die O.Ö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 09.11.2009 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsg Gebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2010 bis einschließlich 2015 auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gemäß UFG. 1993 um 2 % erhöht. Im Voranschlagserlass wird auch wiederum darauf

hingewiesen, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und dafür Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, eine Benützungsgebühr einzuheben haben, die sowohl für Wasser, als auch für Kanal unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG. 2008 um mindestens € 0,20 über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Marktgemeinde Ottnang a.H. diesen Voraussetzungen ohne einer Anpassung der Gebühren gerecht wird. Es werden sowohl bei den Kanal- als auch bei den Wasserbenützungsgebühren die Vorgaben des Landes sogar für Abgangsgemeinden erfüllt. Aus diesem Grund soll im Finanzjahr 2015 keine Anhebung der Benützungsgebühren vorgenommen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass vom Gemeinderat nachstehende Verordnung beschlossen werden soll:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang a.H. vom 04.12.2014, womit die vom Gemeinderat am 1.12.2011 erlassene und am 29.11.2012 bzw. 28.11.2013 abgeänderte Kanalgebührenordnung wie folgt abgeändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€23,24** mindestens aber **€3.485,90** jeweils inkl. 10 % Umsatzsteuer.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister lässt sodann über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 5

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass aufgrund des Erlasses vom Amt der O.Ö. Landesregierung, IKD(Gem)511001/389-2014-Pra/Kai/Ws. vom 06.11.2014 auch bei den Wasserversorgungsanlagen sowohl bei den Anschluss- als auch bei den Benützungsgebühren eine Anpassung vorzunehmen ist. Dazu weist er nochmals auf die bereits im vorhergehenden Tagesordnungspunkt erwähnten Richtlinien des Amtes der O.Ö. Landesregierung hin. Bei der Anschlussgebühr ist daher ab 01.01.2015 für bebaute Grundstücke ein Betrag von €13,93 pro m² der Bemessungsgrundlage, mindestens aber € 2.088,90 jeweils inkl. 10 % USt. einzuheben. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr € 2.088,90 inkl. 10 % USt. Da auch hier bei den Benützungsgebühren das Mindestfordernis sogar für Abgangsgemeinden bereits erfüllt wird, soll von einer Erhöhung im Jahr 2015 Abstand genommen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass vom Gemeinderat nachstehende Verordnung beschlossen werden soll:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang a.H. vom 4.12.2014, womit die vom Gemeinderat am 18.11.1998 erlassene und am 16.01.2001, 03.07.2001, 29.01.2002, 10.12.2002, 11.12.2003, 09.12.2004, 04.10.2005, 04.12.2006, 04.12.2007, 02.12.2008, 25.11.2010, 1.12.2011, bzw. 28.11.2013 abgeänderte Wassergebührenordnung wie folgt neuerlich abgeändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€13,93** mindestens aber **€2.088,90** jeweils inkl. 10 % Ust.

§ 2 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€2.088,90** inkl. 10% Ust.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 6

GR. Glück teilt mit, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um eine geringfügige Grenzänderung beim sogenannten Teichweg in Holzleithen handelt und ersucht den Amtsleiter um nähere Ausführungen.

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass an der öffentlichen Wegparzelle 826/32, KG. 50202 Bruckmühl dem sogenannten Teichweg in Holzleithen eine geringfügige Abänderung des Grenzverlaufes erfolgen soll. Dabei sollte eine Fläche von 19 m² an Herrn Thomas Huber abgetreten werden. Im Gegenzug erhält die Marktgemeinde Ottnang a.H. eine Fläche von 73 m² aus der Parz.Nr. 519/1. Da es sich bei der Fläche, welche an Herrn Huber abgetreten werden soll, um eine öffentliche Wegparzelle handelt, wurde die beabsichtigte Auflassung im Ausmaß von 19 m² in der Zeit vom 09.09.2014 bis 27.10.2014 öffentlich kundgemacht. Während dieser Planaufgabe wurden beim Marktgemeindegamt keine schriftlichen Einwände oder Anregungen eingebracht. In weiterer Folge ist nun eine entsprechende Verordnung über die Auflassung eines Teiles dieser öffentlichen Wegparzelle im Ausmaß von 19 m² zu beschließen. Nach Vorliegen der erforderlichen Verordnungsprüfung durch das Amt der O.Ö. Landesregierung soll dieser Teil an Herrn Thomas Huber unentgeltlich übertragen werden.

GR. Glück stellt den Antrag, dass nachstehende Verordnung vom Gemeinderat beschlossen werden soll:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck über die Auflassung eines Teiles der öffentlichen Wegparzelle Nr. 826/32, KG.-50202 Bruckmühl.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottnang a.H. hat am 4. Dezember 2014 gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.F. der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007 sowie § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, i.d.F. der Oö. Straßengesetz Novelle 2008, LGBl. Nr. 61/2008 beschlossen:

§ 1

Einen Teil der öffentlichen Wegparzelle Nr. 826/32, EZ.: 960, KG.-50202 Bruckmühl im Ausmaß von 19 m² als öffentliche Straße aufzulassen, weil dieser wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der Wegparzelle ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 ersichtlich, der im Marktgemeindeamt Ottnang während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die im Verordnungsplan farblich dargestellte Wegparzelle wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 7

Der Bürgermeister informiert, dass in Verbindung zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt eine Fläche von 73 m², welche direkt an den Teichweg Parz. Nr. 826/32, KG. 50202 Bruckmühl anschließt, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen werden soll. Eine Vermessung wurde bereits von Herrn Dipl.Ing. Herbert Ahrer aus Vöcklabruck vorgenommen. Der Vorausplan mit der Geschäftszahl 19876a vom 08.08.2014 liegt vor. Diese Fläche soll mit der Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße übernommen werden. Die beabsichtigte Übernahme dieser Teilfläche wurde in der Zeit vom 09.09.2014 bis 27.10.2014 öffentlich kundgemacht. Während dieser Planaufgabe wurden beim Marktgemeindeamt keinerlei schriftliche Einwendungen oder Anregungen eingebracht. In weiterer Folge ist nun eine Verordnung über die Übernahme dieser Teilfläche, deren Widmung und Einreihung zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass nachstehende Verordnung vom Gemeinderat beschlossen werden soll:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck über die Übernahme einer Teilfläche aus der Parzelle Nr: 519/1, KG.- 50202 Bruckmühl deren Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottnang a.H. hat am 4. Dezember 2014 gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.F. der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007 sowie § 11 Abs. 1 und 2 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, i.d.F. der Oö. Straßengesetz Novelle 2008, LGBl. Nr. 61/2008 beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde übernimmt aus der Parzelle Nr. 519/1, KG.-50202 Bruckmühl eine Fläche im Ausmaß von 73 m² in das öffentliche Gut. Diese Fläche wird dem Gemeingebrauch gewidmet, als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht und der bestehenden Gemeindestraße Parzelle Nr. 826/32, EZ.: 960, KG.-50202 Bruckmühl zugeschrieben.

§ 2

Die genaue Lage dieser Teilfläche 1 ist aus dem vorliegenden Teilungsplan des Dipl.Ing. Herbert Ahrer, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck, GZ 19876a vom 8.8.2014 im Maßstab 1:500 ersichtlich, welcher zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird. Dieser Plan kann bei der Marktgemeinde Ottnang während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Die Verordnung wird erst wirksam, wenn die Marktgemeinde Ottnang Eigentümerin der besagten Teilfläche geworden ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.Ö.Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 8

Vizebürgermeister Neuhofer berichtet, dass von den Ehegatten Schuster, wh. Gewerbestraße 8 am 11.11.2014 ein Schreiben eingegangen ist, in dem sie zum Ausdruck bringen, dass sie Kaufinteresse an einem Teil des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5355, KG. 50202 Bruckmühl haben. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob hier eine Veräußerung erfolgen soll. In

diesem Fall müsste diese Fläche vermessen werden und anschließend eine Auflassung als öffentliches Gut erfolgen. Da jedoch in diesem Bereich die Kreuzung zum Güterweg Mansing liegt und die Fahrbahnbreite nur für den einspurigen Verkehr ausgelegt ist, würde man sich durch eine Veräußerung dieser Fläche eine eventuell zukünftige Verbesserung der Verkehrssituation auch im Kreuzungsbereich verbauen.

Vizebürgermeister Neuhofer stellt den Antrag, dass zur genaueren Abklärung diese Angelegenheit dem Unterausschuss für Verkehrs- und Straßenangelegenheiten zugewiesen werden soll.

GV. Kroiß stellt die Frage, ob es in diesem Zusammenhang möglich ist, eine Entscheidung innerhalb einer Frist von 6 Monaten herbeiführen zu können.

Der Amtsleiter informiert, dass das Ansuchen der Familie Schuster am 11.11.2014 beim Marktgemeindeamt eingelangt ist.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von Herrn Vizebürgermeister Neuhofer durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 9

Bei diesem Tagesordnungspunkt nimmt das Gemeinderatsmitglied Ing. Hubert Gumpinger aus Gründen der Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

GV. MMag. Dr. Braun gibt bekannt, dass Herr Ing. Hubert Gumpinger bei seiner Liegenschaft Rieder Straße 169 ca. 48 m² des öffentlichen Grundstückes Parz.Nr. 4647/3, KG. 50202 Bruckmühl, welches sich im Bereich der Tanzboden Landesstraße und seinem Objekt befindet, käuflich erwerben möchte. Da die öffentliche Fläche, die sich zwischen den Gebäuden von Herrn Ing. Gumpinger und Mallinger befindet, nicht zum öffentlichen Gebrauch genutzt wird, wäre zu überlegen, ob diese nicht überhaupt gänzlich veräußert werden soll. Dazu müsste jedoch das Einvernehmen mit beiden Grundbesitzern hergestellt werden. Vernünftig wäre, diese Fahrt je zur Hälfte an die oben erwähnten Liegenschaftsbesitzer zu verkaufen. Das Ausmaß dieser Fläche beträgt ungefähr 225 m².

GV. MMag. Dr. Braun möchte wissen, ob mit diesen betroffenen Grundanrainern bereits Gespräche geführt wurden.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass Herr Mallinger in einem Telefonat bekannt gegeben hat, dass er bereit wäre, die Hälfte dieser Fläche zu erwerben. Mit Herrn Ing. Gumpinger wurde darüber noch nicht gesprochen und ersucht ihn gleichzeitig, um seine Stellungnahme.

GR. Ing. Gumpinger macht darauf aufmerksam, dass über diese öffentliche Fläche seine Hofzufahrt verläuft. In der angedachten Art und Weise, die Veräußerung je zur Hälfte vorzunehmen, kann er nicht zustimmen. Hier müsste noch eine Lösung gesucht werden. Bei einer einvernehmlichen Regelung hätte er ansonsten nichts dagegen.

GR. Dworschak gibt zu Bedenken, ob es für Herrn Gumpinger nicht günstiger wäre, die gesamte Fläche zu erwerben und ein Geh- und Fahrrecht für Herrn Mallinger einzuräumen.

Da sich im gegenständlichen Fall noch einige offene Fragen ergeben haben, stellt der Bürgermeister den Antrag, auch diesen Tagesordnungspunkt dem Unterausschuss für Verkehrs- und Straßenangelegenheiten zuzuweisen. Es sollte eine Besichtigung an Ort und Stelle erfolgen.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 10

Der Bürgermeister teilt mit, dass vor einiger Zeit Herr Helmut Mayr im Auftrag der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. der Marktgemeinde mitgeteilt hat, dass beabsichtigt ist, die Grundstücke Nr. 780/3 und 597, KG. 50202 in Holzleithen zu veräußern. Er ersucht den Amtsleiter um nähere Ausführungen in dieser Angelegenheit.

Der Amtsleiter berichtet, dass im Flächenwidmungsplan diese Flächen zum Teil als Grünland und als Sport- und Spielfläche ausgewiesen sind. Das betroffene Areal hat ein Ausmaß von ca. 6.052 m². Als Kaufpreis wird in der Verkaufsmappe der ÖBB. vom 30.09.2014 ein Betrag von €11,50 pro m² angeführt. Zur Einleitung des Verkaufsprozesses ist laut Angabe der ÖBB auch eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Auch die umliegenden Grundanrainer werden schriftlich von dieser beabsichtigten Veräußerung informiert. Der in der Verkaufsmappe angeführte Preis scheint für eine derartig gewidmete Fläche als überzogen. Es stellt sich nun grundsätzlich die Frage, ob die Marktgemeinde Ottngang a.H. ein Kaufanbot abgeben soll. In den Ausführungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. wird darauf hingewiesen, dass jedes Angebot, das unter dem in der Verkaufsmappe verankerten Mindestkaufpreis liegt und Angebote, die nach der Angebotsfrist einlangen, nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Angebotsfrist endet mit 10.12.2014 um 12,00 Uhr. Für die Benützung einer Teilfläche von ca. 1.500 m² besteht ein Bestandsvertrag, für den die Marktgemeinde eine jährliche Entschädigung von derzeit €458,81 leistet.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er auch beim Land O.Ö. bereits angefragt hat, ob zum Ankauf dieser Grundstücke eine Fördermöglichkeit gegeben wäre. Auch dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass der angegebene m²-Preis nicht dem Realwert entspricht und daher keine Förderungsmittel zugesprochen werden können. Auf einem Teil dieser Fläche hat sich in der Vergangenheit eine wilde Mülldeponie befunden. Diese wurde einplaniert und anschließend mit Humus überdeckt. Bereits 1980 beim Abschluss des Bestandsvertrages wurde die ÖBB auf diesen Umstand hingewiesen. Seiner Ansicht nach ist dieses Grundstück für andere Kaufinteressenten eher wertlos.

GV. Schneider möchte wissen, welches Hauptinteresse von Seiten der Marktgemeinde für den Ankauf dieser Grundstücke besteht.

Der Amtsleiter gibt dazu bekannt, dass eine dieser Parzellen benötigt wird, um den Kinderspielplatz in Holzleithen erreichen zu können. Auch wird diese Fläche als Erholungsplatz und Erweiterung der Spielfläche für Kinder verwendet.

GR. Humerist der Ansicht, dass sich wahrscheinlich niemand am Erwerb dieses Areals interessieren wird.

Vizebürgermeister Neuhofer weist nochmals darauf hin, dass bereits seit 1980 ein Bestandsvertrag mit der ÖBB zur Nutzung einer Teilfläche als Kinderspielplatz besteht.

GR. Ing. Kirchberger gibt zu bedenken, dass sich im gegenständlichen Fall die Marktgemeinde Ottngang a.H. eine ehemalige wilde Mülldeponie ankaufen würde.

GR. Glück ist der Ansicht, dass die Marktgemeinde Ottngang a.H. kein schriftliches Angebot bei der ÖBB Immobilienmanagement GmbH. einbringen soll, da in deren Aussendung ja

bereits darauf hingewiesen wird, dass jene Kaufangebote, welche sich unter dem in der Verkaufsmappe festgelegten Preis befinden, ohnehin ausgeschieden werden.

GR. Dworschak stellt den Antrag, dass die ÖBB darüber informiert werden soll, dass von Seiten der Marktgemeinde Ottnang a.H. grundsätzlich ein Kaufinteresse besteht. Da jedoch die Preisvorstellung der ÖBB weit überhöht ist, sollte aber darauf nochmals dezidiert hingewiesen werden, dass sich auf diesem Areal in der Vergangenheit eine wilde Mülldeponie befunden hat.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenthaltung = Gegenstimme (Ing. Kirchberger)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

Zu Punkt 11

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 03.07.2014 den einstimmigen Beschluss zur Errichtung einer Krabbelstube gefasst hat. Daraufhin wurde eine Bedarfserhebung vorgenommen und auch vom Amt der O.Ö. Landesregierung der Bedarf bestätigt. Am 20.11.2014 fand eine Besichtigung der Unterbringungsmöglichkeiten einer Krabbelstube durch Herrn Ing. Heinrich Gutenbrunner als bautechnischer Amtssachverständiger und der Qualitätsbeauftragten, Frau Mag. Judith Nieder als pädagogische Amtssachverständige vom Amt der O.Ö. Landesregierung statt. Der Bürgermeister ersucht den Amtsleiter die dazu eingelangte Stellungnahme dem Gemeinderat zur Verlesung zu bringen.

Der Bürgermeister bemerkt, dass erhöhte Finanzmittel für die Verwirklichung dieses Vorhabens nur mehr bis Ende 2015 zur Verfügung stehen werden. In diesem Zeitraum werden Bundesmittel nach 15a B-VG in der Höhe von 100 Mio.Euro für ganz Österreich zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes bereitgestellt. Falls die Gemeinde daher die Standortfrage nicht ehestmöglich beschließt, könnte man die Inanspruchnahme verabsäumen, da auch hier eine Vorentwurfsprüfung mit anschließendem Kostendämpfungsverfahren notwendig ist.

GV. Kroiß teilt mit, dass er sich der Empfehlung des Landes, dass der Standort Gemeindewohnhaus Mühlbachweg 1, die ehemaligen Ordinationsräume, aus bautechnischer Sicht und vom Standpunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit empfohlen wird, nicht anschließen kann. Er begründet dies damit, dass es sich hier um feuchte Räume handelt und außerdem ein Teil dieses Gebäudes vermietet ist. Für die Erweiterung des Kindergartens in Thomasroith wurde bereits das angrenzende Grundstück von der Marktgemeinde angekauft und er ist der Ansicht, dass es auch in Zukunft noch Fördermittel für die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen geben wird.

GV. Kroiß stellt daher den Antrag, dass der Standort Thomasroith für die Errichtung einer Krabbelstube nicht aus den Augen verloren werden soll und in dieser Angelegenheit genauere Überlegungen hinsichtlich Planung getroffen werden.

Der Bürgermeister informiert, dass die Mieter im besagten Gemeindeobjekt Ende Februar 2015 ausziehen werden. Bei der Schaffung eines Kindergartenentrums in Thomasroithist

auch er davon überzeugt, dass in diesem gemeinsamen Konzept die Unterbringung der Krabbelstube erfolgen soll. Dies wird jedoch noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Als Übergangslösung bietet sich jedoch vorerst der Standort Bruckmühl an. Außerdem könnte im selben Zug auch dieses Wohnhaus entsprechend saniert werden.

GR. Ing. Gumpinger kann sich aufgrund des zeitlichen Horizonts auch diesem Vorschlag des Bürgermeisters anschließen. Es wäre vernünftig, die Krabbelstube vorübergehend in Bruckmühl zu installieren und diese in späterer Folge bei der Schaffung eines Kindergartenentrums nach Thomasroith zu verlegen.

GR. Ing. Kirchberger weist darauf hin, dass Herr Arch. Schlager ein bautechnisches Gutachten erstellt hat, in dem die Bausubstanz als schlecht bewertet wurde. Es ist daher unverständlich, dass diese verseuchten schimmelligen Räume zur Benützung als Krabbelstube angedacht werden.

Vizebürgermeister Neuhofer spricht sich dafür aus, dass ein Projekt entwickelt werden soll, welches auch der Nachhaltigkeit dient und im Zeitplan liegt. Auch er plädiert dafür, dass die Krabbelstube im eventuellen Kindergartenzentrum Thomasroith untergebracht wird.

Für GV. Hoheneder stellt sich die Frage, warum die darin befindliche Wohnung an eine Familie mit Kindern vermietet werden konnte, wenn die Räume in so einem schlechten Zustand sind, wie sie jetzt dargestellt werden.

GR. Hödlmoser ist der Meinung, dass eine derartige Investition in diesem Gebäude nicht getätigt werden soll und schließt sich dem Antrag von GV. Kroiß an.

GV. MMag. Dr. Braun macht darauf aufmerksam, dass bereits nächstes Jahr mehr Bedarf für Krabbelstubenplätze besteht und spricht sich für eine Investitionsvornahme bei den Räumlichkeiten im Kindergarten Thomasroith aus. Dort könnte seiner Ansicht nach der Bedarf abgedeckt werden. Für den Standort Bruckmühl sieht er mehr Potential und daher hat dieses Projekt seiner Meinung nach im Ortskonzept nichts mehr verloren.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Marktgemeinde Ottnang a.H. aufgrund der vorgenommenen Bedarfserhebung nur eine Krabbelstubeneinrichtung genehmigt wurde, egal ob diese in Bruckmühl oder in Thomasroith gebaut wird.

GV. MMag. Dr. Braun macht darauf aufmerksam, dass im Bereich der unter 3-jährigen weiterhin mit einem steigenden Bedarf zu rechnen sein wird. Hochgerechnet bis zum Jahr 2020 würden es 25 Kinder sein, die einen Platz benötigen. Es wäre daher sinnvoll, an jenem Standort eine Krabbelstube einzurichten, wo sich auch der Kindergarten befindet. Künftig wird man davon ausgehen müssen, dass zwei Bedarfsgruppen benötigt werden.

Herrn GR. Ing. Gumpinger sagt seine Vernunft, dass vorübergehend die Krabbelstube in Bruckmühl eingerichtet werden soll, falls das Gebäude im Ortskonzept bleibt.

GR. Thalhammer ist der Ansicht, dass die Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten am Besten in der Familie aufgehoben wären. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden. Sie sieht daher keine Notwendigkeit für eine Krabbelstube.

GR. Dworschak gibt zur Wortmeldung von Herrn GV. MMag. Dr. Braun bekannt, dass man sich nicht immer auf Statistiken verlassen sollte. Die billigste Variante sollte im

gegenständlichen Fall gewählt werden. Gleichzeitig würde das Haus in Bruckmühl auch saniert. Warum wurde der ortsansässige Architekt Herr Schlager nicht bei der Besichtigung mit eingebunden.

Der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass Herr Arch. Schlager bei der Begutachtung durch die Vertreter des Landes anwesend war.

Nach eingehender Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Standort für die Krabbelstube in Bruckmühl geschaffen werden soll, um die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel lukrieren zu können und keine Zeit zu verlieren. In weiterer Folge soll bei einer Zusammenführung der Kindergärten am Standort Thomasroith auch die Integration der Krabbelstube erfolgen.

Der Bürgermeister lässt über seinen zuletzt gestellten Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für den Antrag (SPÖ-Fraktion, Ing. Gumpinger,
Dworschak)
12 Gegenstimmen (ÖVP- u. FPÖ-Fraktion)

Der Antrag findet daher keine Mehrheit.

Sodann lässt der Bürgermeister über den Antrag von GV. Kroiß durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für den Antrag (ÖVP- u. FPÖ-Fraktion)
12 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion, Ing. Gumpinger, Dworschak)

Auch dieser Antrag hat keine Mehrheit gefunden.

Zu Punkt 12

Der Bürgermeister berichtet, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um die Beschlussfassung zur Klagsführung durch Herrn Mag. Christian Schönhuber in der Rechtssache Gutmann handelt. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 03.07.2014 unter Tagesordnungspunkt 1 den Beschluss gefasst, dass für die Vertretung zur Sicherung des Geh- und Fahrtrechtes beim Gemeindesaal in Holzleithen ein für diese Angelegenheiten spezialisierter Rechtsbeistand beigezogen werden soll. Um sich jedoch hier rechtlich auf der sicheren Seite zu befinden, sollte Herr Mag. Schönhuber durch einen gesonderten Gemeinderatsbeschluss mit der Klagevertretung beauftragt werden. Der nächste Verhandlungstermin, bei dem die Einvernahme von Zeugen stattfinden wird, findet am 28.01.2015 statt.

GV. Kroiß möchte wissen, ob sich diese Vertretung nur auf den 1. Instanzenzug beschränkt.

Der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass Herr Mag. Christian Schönhuber für die Abwicklung des gesamten Verfahrens betraut wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass Herr Mag. Christian Schönhuber mit der Klagsführung in der Rechtssache Gutmann beauftragt werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 13

GV. Hoheneder berichtet, dass bereits alle Fraktionen über die beabsichtigte Einführung eines Jugendtaxi informiert sind und sie daher nicht mehr näher darauf eingehen wird. Die näheren Details über die Abwicklung sollten nach Fassung des Grundsatzbeschlusses im Unterausschuss ausgearbeitet werden. Da bei der letzten Gemeinderatssitzung nur über den Zusatzantrag von GV. Kroiß auf Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auch auf Senioren abgestimmt wurde, gibt es daher keinen gültigen Grundsatzbeschluss, auf dessen Basis weiter gearbeitet werden kann. Grundsätzlich gibt es Fördermittel des Landes nur für das Jugendtaxi. Die Einführung einer Mobilitätsförderung für Senioren ist ihrer Ansicht nach daher getrennt zu behandeln. Sie verweist noch auf die Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2014.

GV. Hoheneder stellt daher den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendtaxi für den anspruchsberechtigten Personenkreis zu fassen. Weitere Modalitäten sollten im Unterausschuss ausgearbeitet werden.

GV. Kroiß ist der Meinung, dass man sich auch so bald als möglich Konzepte für die Mobilitätsförderung von Senioren überlegen soll.

Vizebürgermeister Neuhofer merkt an, dass aufgrund der Fördermöglichkeit die Einführung des Jugendtaxi und eines Seniorentaxi getrennt behandelt werden soll. Er spricht sich aber auch für eine Mobilitätsförderung der Senioren aus.

GR. Ing. Gumpinger ist der Ansicht, dass es für die ältere Bevölkerungsgruppe in der Gemeinde auch wichtig ist, die Nahversorgung aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang müsste man sich etwas einfallen lassen.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GV. Hoheneder durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 14

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Kath. Pfarramt Ottnang a.H. ein Ansuchen um Erlass der ergänzenden Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühr für das neu errichtete Pfarrzentrum eingebracht wurde. Laut Bescheid der Marktgemeinde Ottnang a.H. vom 10.10.2014 hätte die Pfarre Ottnang für den Neubau des Pfarrzentrums eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von € 8.770,56 und eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von € 4.805,19 zu entrichten. Bereits bei der seinerzeitigen Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr im Jahre 1986 und der Kanalanschlussgebühr im Jahre 1989 wurden diese Gebühren von der Marktgemeinde im Subventionswege erlassen. Da das Gebäude einen wesentlichen Nutzen für die Öffentlichkeit darstellt, vorrangig bei der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Aktivitäten der Erwachsenenbildung, sollten auch nun diese ergänzenden Anschlussgebühren wiederum im Subventionswege durch die Marktgemeinde übernommen werden.

Der Bürgermeister stellt sodann den Antrag, dass die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von € 4.805,19 und die ergänzende

Kanalanschlussgebühr in der Höhe von €8.770,56 von der Marktgemeinde Ottwang a.H. im Zuge einer Subventionsgewährung übernommen werden sollten.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenthaltung = Gegenstimme (Dworschak)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zu Punkt 15

Vizebürgermeister Neuhofer gibt bekannt, dass die Fa. Hochgatterer&Konst GmbH die Betriebsstätte in Grünbach 16 an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen hat. Mit dieser Herstellung des Anschlusses ist auch die Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Die Berechnung für dieses Betriebsgebäude mit Großteils Werks- und Lagerhallen hat eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von € 10.392,55 ergeben. Da es sich bei dieser Produktionsstätte um einen Betrieb mit geringer Schmutzbelastung handelt, soll im gegenständlichen Fall unter Zugrundelegung der ÖNORM B2502 das Ermittlungsverfahren nach Wohnergleichwerten erfolgen. Laut der vorliegenden Niederschrift ist diese Betriebsanlage geeignet bis zu sechs Personen zu beschäftigen. Dies würde nach der oben zitierten ÖNORM zwei Wohnergleichwerte = Belastungseinheiten ergeben. Zur Berechnung für eine Belastungseinheit wird die Mindestanschlussgebühr herangezogen und durch vier dividiert. Laut Erlass der O.Ö. Landesregierung vom 07.04.1986, Gem-70-099/336-1986-Keh. bzw. vom 07.10.1987, Gem-70-099/479-1987-Keh. beträgt daher die Kanalanschlussgebühr derzeit pro Belastungseinheit €856,63 inkl. 10 % Ust. Es ist jedoch auch im gegenständlichen Fall die Mindestanschlussgebühr in der Höhe von €3.426,50 zur Verrechnung zu bringen.

Vizebürgermeister Neuhofer stellt den Antrag, dass mit der Fa. Hochgatterer&Konst GmbH eine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalanschlussgebühr abgeschlossen werden soll. Dabei ist die derzeit geltende Mindestanschlussgebühr in der Höhe von € 3.426,50 zur Verrechnung zu bringen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 16

GR. Glück gibt bekannt, dass am 18.11.2014 eine Prüfungsausschusssitzung mit den Tagesordnungspunkten Kassaprüfung, Belegsprüfung, Überprüfung der Betriebskostenabrechnung des Wasserverbandes Hausruckwald für das Jahr 2013, Überprüfung der Kosten- und Stundenaufstellung des Freibades der letzten drei Jahre und Allfälliges stattgefunden hat. Er ersucht den Amtsleiter das vorliegende Prüfungsprotokoll dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Amtsleiter teilt mit, dass bei dieser Sitzung wieder die volle Übereinstimmung zwischen Kassen-SOLL- und IST-Bestand festgestellt werden konnte. Auch eine stichprobenartige Überprüfung der Belege hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die

Betriebskostenabrechnung des Wasserverbandes wurde in der vorliegenden Form für in Ordnung befunden und zur Kenntnis genommen. Die Kosten- bzw. Stundenaufstellung des Freibades für die Jahre 2011 bis 2013 wurde vom Prüfungsausschuss ebenfalls zur Kenntnis genommen. Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges hat es bei dieser Sitzung keine Wortmeldungen gegeben.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass der Prüfungsbericht vom 18.11.2014 so wie er vorliegt, zur Kenntnis genommen wird.

Zu Punkt 17

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die Ideeneinbringung und die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2015.

Vizebürgermeister Neuhofer regt an, dass Überlegungen angestellt werden sollen, vor Beginn der Gemeinderatssitzung eine Bürgersprechstunde einzuführen. Weiters lädt er alle Anwesenden zum Christkindlmarkt am 14. Dezember in Thomasroith ein. Er schließt sich den Weihnachtswünschen des Bürgermeisters an.

GV. Schneider informiert, dass am 24.11.2014 eine Vollversammlung des Wegeerhalteverbandes Alpenvorland in Ohlsdorf stattgefunden hat. Dabei wurde eine Erhöhung des derzeitigen Kostenbeitrages von €581,- pro km auf €668,- beschlossen. Die Gemeinden werden davon zeitgerecht informiert, um bis zum März des kommenden Jahres die nötigen Beschlüsse herbeiführen zu können. Außerdem wurde die Geschäftsleitung nach Mondsee verlegt und auch die Gemeinde Mondsee in den Verband aufgenommen. Für nächstes Jahr sind zwei Projekte in unserer Gemeinde geplant und zwar die Sanierung eines Teilabschnittes von 400 m des Güterweges Wagner in Vornwald und die Aufbringung von 87 Tonnen TDK am GüterwegMansing.

GR. Kaltenbrunner teilt mit, dass von ihrem Unternehmen probeweise ein Nachtbus, mit dem verschiedene Diskotheken angefahren werden, eingesetzt ist. Die Gutscheine für das Jugendtaxi sollten auch für diesen Nachtbus einlösbar sein.

GR. Ing. Gumpinger verweist darauf, dass der Verbindungsweg von Englfing nach Rackering sich in einem schlechten Zustand befindet und vielleicht in ein Sanierungskonzept aufgenommen werden soll. Er wünscht den Gemeinderatsmitgliedern weiterhin viel Gesundheit und Frieden für die bevorstehenden Festtage.

Auch GV. Kroiß wünscht ebenfalls ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest.

GV. Hoheneder schließt sich im Namen der SPÖ-Fraktion ebenfalls diesen Wünschen an. Da in der Bevölkerung des Öfteren zu hören ist, dass es Uneinigkeiten bei Abstimmungen gibt, möchte sie anmerken, dass trotz alledem 97 % der Beschlüsse einstimmig gefasst wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21,20 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: